

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Februar 2008

zur Festlegung zusätzlicher Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit und der Kriterien für die Informationsübermittlung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 669)

(kodifizierte Fassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/185/EG)

(ABl. L 59 vom 4.3.2008, S. 19)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Entscheidung 2008/476/EG der Kommission vom 6. Juni 2008	L 163	34	24.6.2008
► <u>M2</u>	Entscheidung 2008/988/EG der Kommission vom 17. Dezember 2008	L 352	52	31.12.2008
► <u>M3</u>	Entscheidung 2009/248/EG der Kommission vom 18. März 2009	L 73	22	19.3.2009



ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Februar 2008

**zur Festlegung zusätzlicher Garantien für den
innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen hinsichtlich der
Aujeszky-Krankheit und der Kriterien für die
Informationsübermittlung**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 669)

(kodifizierte Fassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/185/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung vieh-seuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2001/618/EG der Kommission vom 23. Juli 2001 zur Festlegung zusätzlicher Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit und der Kriterien für die Informationsübermittlung sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 93/24/EWG und 93/244/EWG ⁽²⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽³⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- (2) Das Internationale Tierseuchenamt (OIE) ist die internationale Organisation, die gemäß dem in Anwendung des GATT-Abkommens von 1994 geschlossenen Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen für die Festlegung von Tiergesundheitsvorschriften für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen zuständig ist. Diese Vorschriften werden im Internationalen Tiergesundheitskodex veröffentlicht.
- (3) Das Kapitel des Internationalen Tiergesundheitskodex über die Aujeszky-Krankheit ist umfassend geändert worden.
- (4) Es ist angezeigt, die für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen geforderten zusätzlichen Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit zu ändern, um sie mit den internationalen Vorschriften für diese Krankheit in Einklang zu bringen und die Gemeinschaftskontrollen zu verbessern.
- (5) Es sind die Kriterien festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit die Angaben gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/729/EG der Kommission (ABl. L 294 vom 13.11.2007, S. 26).

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 48. Entscheidung zuletzt geändert durch Entscheidung 2007/729/EG.

⁽³⁾ Siehe Anhang V.

▼B

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

▼M3

Zucht- und Nutzschweine, die in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten versandt werden, die frei von der Aujeszky-Krankheit (AD) und in Anhang I aufgelistet sind, müssen aus Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten stammen, die in demselben Anhang aufgelistet sind, oder folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen:

▼B

1. Die Aujeszky-Krankheit ist im Herkunftsmitgliedstaat anzeigepflichtig;
2. im Herkunftsmitgliedstaat bzw. in der Herkunftsregion wird unter der Überwachung der zuständigen Behörde ein Programm zur Bekämpfung und Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt, das die Kriterien gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt und Maßnahmen umfasst, die gewährleisten, dass die Seuche im Zuge der Beförderung und Umsetzung von Schweinen in Betriebe mit unterschiedlichem Seuchenstatus nicht verschleppt wird;
3. der Herkunftsbetrieb der Schweine erfüllt folgende Anforderungen:
 - a) in den letzten zwölf Monaten sind im Betrieb weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt worden;
 - b) in den letzten zwölf Monaten sind in den Betrieben im Umkreis von 5 km um den Herkunftsbetrieb der Schweine weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt worden; diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn in diesen umliegenden Betrieben im Rahmen des Tilgungsprogramms gemäß Nummer 2 und unter Überwachung der zuständigen Behörde regelmäßig Überwachungs- und Tilgungsmaßnahmen durchgeführt wurden, mit denen die Verschleppung des Seuchenerregers in den Herkunftsbetrieb wirksam verhütet wurde;
 - c) zumindest in den letzten zwölf Monaten ist nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft worden;
 - d) die Schweine sind mindestens zweimal im Abstand von mindestens vier Monaten serologisch auf ADV-gE-, ADV-gB- oder ADV-gD-Antikörper oder komplette AD-Viren untersucht und für frei von Aujeszky-Krankheit befunden worden, und bei geimpften Tieren wurden keine gE-Antikörper festgestellt;
 - e) in den letzten zwölf Monaten sind keine Schweine mit hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit niedrigerem Gesundheitsstatus in den Betrieb eingestellt worden, es sei denn, die Tiere wurden mit Negativbefund auf Aujeszky-Krankheit untersucht;
4. die umzusetzenden Schweine erfüllen folgende Anforderungen:
 - a) sie sind nicht geimpft worden;
 - b) sie sind in den 30 Tagen vor ihrer Umsetzung in von der zuständigen Behörde zugelassene Stallungen so abgesondert worden, dass jegliches Risiko einer Infektion der Tiere mit dem Seuchenerreger wirksam verhütet wurde;
 - c) sie sind von Geburt an im Herkunftsbetrieb oder in einem Betrieb mit gleichwertigem Gesundheitsstatus gehalten worden, und zwar

▼B

- i) für mindestens 30 Tage im Fall von Nutzschweinen;
 - ii) für mindestens 90 Tage im Fall von Zuchtschweinen;
- d) sie sind im Abstand von mindestens 30 Tagen mit Negativbefund mindestens zweimal serologisch auf ADV-gB-, ADV-gD- oder komplette AD-Viren untersucht worden. Weniger als vier Monate alte Schweine müssen jedoch auch serologisch auf ADV-gE-Viren untersucht werden. Die Proben für die letzte Untersuchung müssen innerhalb von 15 Tagen vor dem Versand der Tiere gezogen und genügend Schweine in der Isolierstallung untersucht werden, um
- i) bei Nutzschweinen mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Befallsrate von 2 % in der Isolierstallung nachzuweisen;
 - ii) bei Zuchtschweinen mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Befallsrate von 0,1 % in der Isolierstallung nachzuweisen.

Die erste dieser beiden Untersuchungen erübrigt sich jedoch, wenn

- i) die Tiere zwischen dem 45. und 170. Tag vor ihrem Versand im Rahmen des Programms gemäß Nummer 2 im Herkunftsbetrieb serologisch auf Aujeszky-Krankheit untersucht und für frei von AD-Antikörpern befunden wurden und wenn auch bei geimpften Schweinen keine gE-Antikörper festgestellt wurden;
- ii) die umzusetzenden Schweine von Geburt an im Herkunftsbetrieb gehalten wurden;
- iii) keine Schweine in den Herkunftsbetrieb verbracht worden sind, während die umzusetzenden Schweine abgesondert waren.

*Artikel 2***▼M3**

Schlachtschweine, die in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten versandt werden, die frei von der Aujeszky-Krankheit (AD) und in Anhang I aufgelistet sind, müssen aus Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten stammen, die in demselben Anhang aufgelistet sind, oder folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen:

▼B

1. Die Aujeszky-Krankheit ist im Herkunftsmitgliedstaat anzeigepflichtig;
2. im Herkunftsmitgliedstaat bzw. in der Herkunftsregion wird ein Programm zur Bekämpfung und Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt, das die Kriterien von Artikel 1 Nummer 2 erfüllt;
3. alle betreffenden Schweine werden auf direktem Weg zum Bestimmungsschlachthof befördert und
 - a) stammen entweder aus einem Betrieb, der die Anforderungen gemäß Artikel 1 Nummer 3 erfüllt oder
 - b) sie sind mindestens 15 Tage vor ihrem Versand gegen Aujeszky-Krankheit geimpft worden und stammen aus einem Herkunftsbetrieb, in dem
 - i) im Rahmen des Programms gemäß Nummer 2 und unter Überwachung der zuständigen Behörde in den letzten 12 Monaten regelmäßig Maßnahmen zur Überwachung und Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt wurden;
 - ii) sie vor ihrer Verbringung mindestens 30 Tage lang gehalten und in dem zum Zeitpunkt des Ausfüllens der in Artikel 7 genannten Gesundheitsbescheinigung keine klinischen oder

▼B

- pathologischen Anzeichen für diese Seuche festgestellt wurden; oder
- c) sie sind nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft worden und stammen aus einem Betrieb, in dem
- i) im Rahmen des Programms gemäß Nummer 2 und unter Überwachung der zuständigen Behörde in den letzten zwölf Monaten regelmäßig Maßnahmen zur Überwachung und Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt und in den letzten sechs Monaten weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt wurden;
 - ii) die zuständige Behörde die Impfung gegen die Aujeszky-Krankheit und die Aufstallung geimpfter Schweine verboten hat, weil der Betrieb kurz davor steht, gemäß dem Programm gemäß Nummer 2 in die höchste Statusklasse für die Aujeszky-Krankheit eingestuft zu werden;
 - iii) sie vor ihrem Versand für mindestens 90 Tage gehalten wurden.

Artikel 3

Zuchtschweine, die für die in Anhang II aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, in denen genehmigte Programme zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt werden, müssen entweder

1. aus den in Anhang I aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen stammen oder
2. aus
 - a) den in Anhang II aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen sowie
 - b) einem Betrieb stammen, der die Anforderungen gemäß Artikel 1 Nummer 3 erfüllt; oder
3. es müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
 - a) die Aujeszky-Krankheit ist im Herkunftsmitgliedstaat anzeigepflichtig;
 - b) im Herkunftsmitgliedstaat bzw. in der Herkunftsregion wird ein Programm zur Bekämpfung und Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt, das die Kriterien gemäß Artikel 1 Nummer 2 erfüllt;
 - c) im Rahmen dieses Programms sind in den letzten zwölf Monaten im Herkunftsbetrieb der betreffenden Schweine weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt worden;
 - d) die Schweine sind in den 30 Tagen vor ihrer Umsetzung in von der zuständigen Behörde zugelassenen Stallungen so abgesondert worden, dass eine Infektion der Tiere mit dem Seuchenerreger wirksam verhütet wurde;
 - e) die Schweine sind mit Negativbefund serologisch auf gE-Antikörper untersucht worden, wobei die Proben für die letzte Untersuchung innerhalb von 15 Tagen vor dem Versand gezogen und genügend Schweine getestet wurden, um mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Befallsrate von 2 % festzustellen;
 - f) die Schweine sind von Geburt an im Herkunftsbetrieb oder in einem Betrieb mit gleichwertigem Gesundheitsstatus, auf jeden Fall jedoch für mindestens 90 Tage im Herkunftsbetrieb gehalten worden.

▼B*Artikel 4*

Nutzschweine, die für die in Anhang II aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind, in denen genehmigte Programme zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt werden, müssen entweder

1. aus den in Anhang I aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen stammen oder
2. aus
 - a) den in Anhang II aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen sowie
 - b) einem Betrieb stammen, der die Anforderungen gemäß Artikel 1 Nummer 3 erfüllt; oder
3. es müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
 - a) die Aujeszky-Krankheit ist im Herkunftsmitgliedstaat anzeigepflichtig;
 - b) im Herkunftsmitgliedstaat bzw. in der Herkunftsregion wird ein Programm zur Bekämpfung und Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt, das die Kriterien gemäß Artikel 1 Nummer 2 erfüllt;
 - c) in den letzten zwölf Monaten sind im Herkunftsbetrieb der betreffenden Schweine weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt worden;
 - d) die Schweine sind zwischen dem 45. und 170. Tag vor ihrem Versand serologisch auf Aujeszky-Krankheit untersucht und für seuchenfrei befunden worden, und auch bei geimpften Schweinen wurden keine gE-Antikörper festgestellt;
 - e) die Schweine sind entweder von Geburt an oder nach ihrer Umsetzung aus einem Betrieb mit gleichwertigem Gesundheitsstatus, in dem eine serologische Untersuchung gemäß Buchstabe d durchgeführt wurde, mindestens 30 Tage lang im Herkunftsbetrieb gehalten worden.

Artikel 5

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen serologischen Untersuchungen zur Überwachung oder Feststellung der Aujeszky-Krankheit werden nach den Kriterien von Anhang III durchgeführt.

Artikel 6

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 3 der Richtlinie 64/432/EWG übermitteln die Mitgliedstaaten nach den in Anhang IV festgelegten einheitlichen Kriterien mindestens einmal jährlich Angaben zur Aujeszky-Krankheit, einschließlich Einzelheiten über die Überwachungs- und Tilgungsprogramme, die in den Mitgliedstaaten gemäß Anhang II und in anderen nicht in diesem Anhang aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Artikel 7

(1) Unbeschadet der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über Gesundheitsbescheinigungen stellt der amtliche Tierarzt vor dem Ausfüllen von Abschnitt C der in der Richtlinie 64/432/EWG vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung für Schweine, die in die in Anhang I oder II aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen versendet werden sollen, hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit Folgendes sicher:

▼B

- a) den Gesundheitsstatus des Herkunftsbetriebs und des Herkunftsmitgliedstaats oder der Herkunftsregion der betreffenden Schweine;
 - b) soweit die Schweine nicht aus einem AD-freien Mitgliedstaat oder einer AD-freien Region stammen: den Gesundheitsstatus des Bestimmungsbetriebs und des Bestimmungsmitgliedstaats oder der Bestimmungsregion der betreffenden Schweine;
 - c) die Konformität der betreffenden Schweine mit den Vorschriften dieser Entscheidung.
- (2) Für Schweine, die für die in Anhang I oder II aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind, ist Abschnitt C Nummer 4 der Gesundheitsbescheinigung gemäß Absatz 1 wie folgt auszufüllen und zu ergänzen:
- a) im ersten Gedankenstrich sind nach dem Wort „Seuche“ die Worte „Aujeszky-Krankheit“ hinzuzufügen;
 - b) im zweiten Gedankenstrich wird die Nummer dieser Entscheidung eingesetzt, gefolgt von der (in Klammern aufgeführten) Nummer des Artikels dieser Entscheidung, der sich auf die betreffenden Schweine bezieht.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Schweine, die für in Anhang I oder II aufgelistete Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind, während der Beförderung oder bei der Durchfuhr nicht mit Schweinen mit — hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit — unterschiedlichem oder unbekanntem Gesundheitsstatus in Berührung kommen.

Artikel 9

Die Entscheidung 2001/618/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ M2

ANHANG I

AD-freie Mitgliedstaaten bzw. Regionen, in denen die Impfung verboten ist

ISO-Code	Mitgliedstaat	Regionen
AT	Österreich	gesamtes Hoheitsgebiet
CY	Zypern	gesamtes Hoheitsgebiet
CZ	Tschechische Republik	gesamtes Hoheitsgebiet
DE	Deutschland	gesamtes Hoheitsgebiet
DK	Dänemark	gesamtes Hoheitsgebiet
FI	Finnland	gesamtes Hoheitsgebiet
FR	Frankreich	die Departments Ain, Aisne, Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Alpes-Maritimes, Ardèche, Ardennes, Ariège, Aube, Aude, Aveyron, Bas-Rhin, Bouches-du-Rhône, Calvados, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Cher, Corrèze, Côte-d'Or, Côtes-d'Armor, Creuse, Deux-Sèvres, Dordogne, Doubs, Drôme, Essonne, Eure, Eure-et-Loir, Finistère, Gard, Gers, Gironde, Hautes-Alpes, Hauts-de-Seine, Haute Garonne, Haute-Loire, Haute-Marne, Hautes-Pyrénées, Haut-Rhin, Haute-Saône, Haute-Savoie, Haute-Vienne, Hérault, Ille-et-Vilaine, Indre, Indre-et-Loire, Isère, Jura, Landes, Loire, Loire-Atlantique, Loir-et-Cher, Loiret, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Maine-et-Loire, Manche, Marne, Mayenne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Morbihan, Moselle, Nièvre, Nord, Oise, Orne, Paris, Pas-de-Calais, Pyrénées-Atlantiques, Pyrénées-Orientales, Puy-de-Dôme, Réunion, Rhône, Sarthe, Saône-et-Loire, Savoie, Seine-et-Marne, Seine-Maritime, Seine-Saint-Denis, Somme, Tarn, Tarn-et-Garonne, Territoire de Belfort, Val-de-Marne, Val-d'Oise, Var, Vaucluse, Vendée, Vienne, Vosges, Yonne, Yvelines
LU	Luxemburg	gesamtes Hoheitsgebiet
NL	Niederlande	gesamtes Hoheitsgebiet
SK	Slowakische Republik	gesamtes Hoheitsgebiet
SE	Schweden	gesamtes Hoheitsgebiet
UK	Vereinigtes Königreich	alle Regionen in England, Schottland und Wales

▼ M2

ANHANG II

Mitgliedstaaten bzw. Regionen, in denen genehmigte AD-Bekämpfungsprogramme durchgeführt werden

ISO-Code	Mitgliedstaat	Regionen
BE	Belgien	gesamtes Hoheitsgebiet
ES	Spanien	das Gebiet der Autonomen Gemeinschaften Galicia, País Vasco, Asturias, Cantabria, Navarra, La Rioja das Gebiet der Provinzen León, Zamora, Valencia, Burgos, Valladolid und Ávila in der Autonomen Gemeinschaft Castilla y León das Gebiet der Provinz Las Palmas auf den Kanarischen Inseln
HU	Ungarn	gesamtes Hoheitsgebiet
IT	Italien	die Provinz Bozen



ANHANG III

**Testnormen für serologische Untersuchungen auf Aujeszký-Krankheit (AD)
— Protokoll für den Enzym-Immuntest (ELISA) zum Nachweis von
Antikörpern gegen (komplette) AD-Viren, Glykoprotein B (ADV-gB),
Glykoprotein D (ADV-gD) oder Glykoprotein E (ADV-gE)**

1. Die in Nummer 2 Buchstabe d genannten Institute überprüfen die Konformität der ELISA-Testmethoden und Testkits zum ADV-gE-Nachweis mit den Kriterien gemäß Nummer 2 Buchstaben a, b und c. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährleisten, dass zum ADV-gE-Nachweis grundsätzlich nur ELISA-Testkits registriert werden, die diese Kriterien erfüllen. Die Prüfungen gemäß Nummer 2 Buchstaben a und b sind auf jeden Fall vor Zulassung der Testmethode durchzuführen; danach ist jede Partie zumindest der Prüfung gemäß Nummer 2 Buchstabe c zu unterziehen.
2. Standardisierung, Empfindlichkeit und Spezifität des Tests
 - a) Der Test muss so empfindlich sein, dass folgende EU-Referenzseren positiv reagieren:
 - EU-Referenzserum ADV1 bei einer Verdünnung von 1:8,
 - EU-Referenzserum ADV-gE A,
 - EU-Referenzserum ADV-gE B,
 - EU-Referenzserum ADV-gE C,
 - EU-Referenzserum ADV-gE D,
 - EU-Referenzserum ADV-gE E,
 - EU-Referenzserum ADV-gE F.
 - b) Der Test muss so spezifisch sein, dass folgende EU-Referenzseren negativ reagieren:
 - EU-Referenzserum ADV-gE G,
 - EU-Referenzserum ADV-gE H,
 - EU-Referenzserum ADV-gE J,
 - EU-Referenzserum ADV-gE K,
 - EU-Referenzserum ADV-gE L,
 - EU-Referenzserum ADV-gE M,
 - EU-Referenzserum ADV-gE N,
 - EU-Referenzserum ADV-gE O,
 - EU-Referenzserum ADV-gE P,
 - EU-Referenzserum ADV-gE Q.
 - c) Zur Kontrolle einzelner Partien muss das EU-Referenzserum ADV1 bei einer Verdünnung von 1:8 positiv und eines der unter Buchstabe b aufgelisteten EU Referenzseren (ADV-gE G bis ADV-gE Q) negativ reagieren.

Zur Kontrolle einzelner Partien von ADV-gB und ADV-gD-Testkits muss das EU-Referenzserum ADV1 bei einer Verdünnung von 1:2 positiv und das unter Buchstabe b aufgelistete EU-Referenzserum Q negativ reagieren.
 - d) Die folgenden Institute sind darüber hinaus auch für die ELISA-Qualitätskontrolle in den Mitgliedstaaten und insbesondere die Herstellung oder Abgabe und Standardisierung nationaler Referenzseren entsprechend den EU-Referenzseren zuständig:

▼B

AT	AGES: Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH — Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling (Austrian Agency for Health and Consumer Protection — Institute for veterinary investigations Mödling) Robert Koch-Gasse 17 A-2340 Mödling Tel. +43 (0) 505 55-38112 Fax +43 (0) 505 55-38108 E-Mail: vetmed.moedling@ages.at
BE	CODA — CERVA — VAR Veterinary and Agrochemical Research Centre Groeselenberg 99 B-1180 Brussels
CY	State Veterinary Laboratory Veterinary Services 1417 Athalassa Nicosia
CZ	—
DE	Friedrich-Loeffler-Institut Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Standort Wusterhausen Seestraße 55 D-16868 Wusterhausen Tel. + 49 33979 80-0 Fax + 49 33979 80-200
DK	National Veterinary Institute, Technical University of Denmark Lindholm DK-4771 Kalvehave
EE	Veterinaar- ja Toidulaboratoorium Kreutzwaldi 30, 51006 Tartu, Estonia Tel. + 372 7 386 100 Faks: + 372 7 386 102 E-Mail: info@vetlab.ee
ES	Laboratorio Central de Sanidad Animal de Algete Carretera de Algete, km 8 Algete 28110 (Madrid) Tel. +34 916 290 300 Fax +34 916 290 598 E-mail: lcv@mapya.es
FI	Finnish Food Safety Authority Animal Diseases and Food Safety Research Mustialankatu 3 FI-00790 Helsinki, Finland E-mail: info@evira.fi Tel. +358 20 772 003 (exchange) Fax +358 20 772 4350
FR	Laboratoire d'études et de recherches avicoles, porcines et piscicoles AFSSA site de Ploufragan/Brest — LERAPP BP 53 22440 Ploufragan
UK	Veterinary Laboratories Agency New Haw, Addlestone, Weybridge Surrey KT15 3NB, UK Tel. (44-1932) 341111 Fax (44-1932) 347046
GR	Centre of Athens Veterinary Institutes 25 Neapoleos Street, GR-153 10 Agia Paraskevi Attiki Tel. +30 2106010903

▼B

HU	Mezőgazdasági Szakigazgatási Hivatal Központ, Állat-egészségügyi Diagnosztikai Igazgatóság Central Agricultural Office, Veterinary Diagnostic Directorate Address: 1149 Budapest, Tábormok u. 2. Mailing Address: 1581 Budapest, 146. Pf. 2. Tel. +36 1 460-6300 Fax +36 1 252-5177 E-Mail: titkarsag@oai.hu
IE	Virology Division Central Veterinary Research Laboratory Department of Agriculture and Food Laboratories Backweston Campus Stacumny Lane Celbridge Co. Kildare
IT	Centro di referenza nazionale per la malattia di Aujeszky — Pseudorabbia c/o Istituto zooprofilattico sperimentale della Lombardia e dell'Emilia Romagna, Via Bianchi, 9; 25124 Brescia
LT	National Veterinary Laboratory (Nacionalinė veterinarijos laboratorija) J. Kairiūkščio 10 LT-08409 Vilnius
LU	CODA — CERVA — VAR Veterinary and Agrochemical Research Centre Groeselenberg 99 B-1180 Brussels
LV	Nacionālais diagnostikas centrs (National Diagnostic Centre) Lejupes iela 3, Rīga, LV-1076 Tel. +371 7620526 Fax +371 7620434 E-Mail: ndc@ndc.gov.lv
MT	—
NL	Centraal Instituut voor Dierziekte Controle CIDC-Lelystad Hoofdvestiging: Houtribweg 39 Nevenvestiging: Edelhertweg 15 Postbus 2004 8203 AA Lelystad
PL	Laboratory Department of Swine Diseases Państwowy Instytut Weterynaryjny – Państwowy Instytut Badawczy al. Partyzantów 57, 24-100 Puławy Tel. +48 81 889 30 00 Fax +48 81 886 25 95 E-Mail: sekretariat@piwet.pulawy.pl
PT	Laboratório Nacional de Investigação Veterinária (LNIV) Estrada de Benfica, 701 P-1549-011 Lisboa
SE	Statens veterinärmedicinska anstalt Department of Virology S-751 89 Uppsala Tel. (46-18) 67 40 00 Fax (46-18) 67 44 67

▼B

SI	Univerza v Ljubljani Veterinarska fakulteta Nacionalni veterinarski inštitut Gerbičeva 60, SI-1000 Ljubljana
SK	Štátny veterinárny ústav Pod dráhami 918 960 86 Zvolen Slovenska republika



ANHANG IV

Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates über das Auftreten und die Programme zur Bekämpfung und Überwachung der Aujeszky-Krankheit (AD)

1. Mitgliedstaat:
2. Datum:
3. Berichterstattungszeitraum:
4. Zahl der Betriebe, in denen im Rahmen klinischer, serologischer oder virologischer Untersuchungen AD nachgewiesen wurde:
5. Angaben über AD-Impfungen, serologische Untersuchungen und die Klasseneinteilung von Betrieben (bitte Tabelle ausfüllen):

Region	Anzahl Schweinehaltungsbetriebe	Anzahl der unter ein AD-Programm ⁽¹⁾ fallenden Schweinehaltungsbetriebe	Anzahl nicht AD-infizierter Schweinehaltungsbetriebe (mit Impfung) ⁽²⁾	Anzahl AD-freier Schweinehaltungsbetriebe (ohne Impfung) ⁽³⁾
Insgesamt				

⁽¹⁾ Unter der Überwachung der zuständigen Behörde durchgeführtes Programm.
⁽²⁾ Schweinehaltungsbetriebe, in denen die im Rahmen eines amtlichen AD-Programms durchgeführten serologischen Untersuchungen negative Befunde erbracht haben und in denen in den letzten zwölf Monaten geimpft wurde.
⁽³⁾ Schweinehaltungsbetriebe, die die Bedingungen von Artikel 1 Absatz 3 erfüllen.

6. Weitere Angaben zur serologischen Überwachung in Besamungsstationen, zu Ausfuhrzwecken, im Rahmen anderer Überwachungsprogramme usw.:



ANHANG V

AUFGEHOBENE ENTSCHEIDUNG MIT LISTE IHRER NACHFOLGENDEN ÄNDERUNGEN

Entscheidung 2001/618/EG der Kommission (ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 48)	
Entscheidung 2001/746/EG der Kommission (ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 41)	Nur hinsichtlich der Bezugnahme auf Entscheidung 2001/618/EG in Artikel 1
Entscheidung 2001/905/EG der Kommission (ABl. L 335 vom 19.12.2001, S. 22)	Nur hinsichtlich der Bezugnahme auf Entscheidung 2001/618/EG in Artikel 2
Entscheidung 2002/270/EG der Kommission (ABl. L 93 vom 10.4.2002, S. 7)	Nur Artikel 3
Entscheidung 2003/130/EG der Kommission (ABl. L 52 vom 27.2.2003, S. 9)	
Entscheidung 2003/575/EG der Kommission (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 41)	
Entscheidung 2004/320/EG der Kommission (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 75)	Nur Artikel 2 und Anhang II
Entscheidung 2005/768/EG der Kommission (ABl. L 290 vom 4.11.2005, S. 27)	
Entscheidung 2006/911/EG der Kommission (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 41)	Nur hinsichtlich der Bezugnahme auf Entscheidung 2001/618/EG in Artikel 1 und Nummer 12 des Anhangs
Entscheidung 2007/603/EG der Kommission (ABl. L 236 vom 8.9.2007, S. 7)	
Entscheidung 2007/729/EG der Kommission (ABl. L 294 vom 13.11.2007, S. 26)	Nur hinsichtlich der Bezugnahme auf Entscheidung 2001/618/EG in Artikel 1 und Nummer 10 des Anhangs



ANHANG VI

Entsprechungstabelle

Entscheidung 2001/618/EG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1 Buchstaben a und b	Artikel Nummer 1 und 2
Artikel 1 Buchstabe c erster bis fünfter Gedankenstrich	Artikel 1 Nummer 3 Buchstaben a bis e
Artikel 1 Buchstabe d erster bis vierter Gedankenstrich	Artikel 1 Nummer 4 Buchstaben a bis d
Artikel 2 Buchstaben a und b	Artikel 2 Nummer 1 und 2
Artikel 2 Buchstabe c erster bis dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Buchstaben a bis c
Artikel 3 Buchstabe a	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 3 Buchstabe b erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 3 Nummer 2 Buchstaben a und b
Artikel 3 Buchstabe c erster bis sechster Gedankenstrich	Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben a bis f
Artikel 4 Buchstabe a	Artikel 4 Nummer 1
Artikel 4 Buchstabe b erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 4 Nummer 2 Buchstaben a und b
Artikel 4 Buchstabe c erster bis fünfter Gedankenstrich	Artikel 4 Nummer 3 Buchstaben a bis e
Artikel 5 bis 8	Artikel 5 bis 8
Artikel 9	—
Artikel 10	—
—	Artikel 9
Artikel 11	Artikel 10
Anhang I bis IV	Anhang I bis IV
—	Anhang V
—	Anhang VI